

Abschrift

Geschäftszeichen VG 29 K 125.10

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am  
Verwaltungsgericht Schubert

**Öffentliche Sitzung**

des Verwaltungsgerichts Berlin,  
29. Kammer,

am 15. April 2010

Beginn um 10.35 Uhr,

Ende um 11.37 Uhr.

Für die Richtigkeit der  
Übertragung des vom  
Vorsitzenden geführten  
Tonbandprotokolls

Justizfachangestellte

Margraf

als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

In der Verwaltungsstreitsache

Landeshauptstadt Magdeburg,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertr. d. d. Bundesamt für zentrale Dienste und offene  
Vermögensfragen,

beigeladen:

BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH,

erschieden in dem heutigen Termin zur mündlichen  
Verhandlung nach Aufruf der Sache:

Für die Klägerin: Frau Fröhlich unter Berufung auf die  
in allgemeiner Form hinterlegte  
Generalterminsvollmacht in Begleitung von Herrn Menn

Für den Beklagten: Herr Dr. Franke unter Berufung auf  
die in allgemeiner Form hinterlegte  
Generalterminsvollmacht

Für die Beigeladene: Rechtsanwältin Dr. Rapp in  
Begleitung von Herrn Petersen und Herrn Prof.  
Zacherzowsky

Die Beteiligten sind damit einverstanden, dass die Verhandlung bereits um 10.35 Uhr anfängt, anstatt erst um 11.00 Uhr.

Der Vorsitzende trug den Sachbericht vor.

Die Sache wurde erörtert.

Die Beteiligten erhielten das Wort.

Die mündliche Verhandlung wurde um 11.15 Uhr unterbrochen.

Die mündliche Verhandlung wurde um 11.20 Uhr fortgesetzt.

Das Gericht weist daraufhin, dass grundsätzlich bei der Rückübertragung von Stadtgütern bzw. Betriebsteilen von landwirtschaftlichen Unternehmen, in die Stadtgüter aufgegangen sind, von einer Unternehmensrestitution auszugehen ist. Dabei kann die Beklagte grundsätzlich nicht nur die ehemaligen Flächen (einschließlich Betriebshof) restituieren, sondern gemäß § 6 Abs. 5 a) b) auch die übrigen Werte und Verbindlichkeiten des Unternehmens und zwar sachgerechter Weise in Form einer Quote, die auf dem Verhältnis der zurückgegebenen Fläche zur Gesamtfläche des landwirtschaftlichen Betriebes beruht. Die Kammer ist der Auffassung, dass diese Verfahrensweise durch die Entscheidung des 3. Senats vom 25. Juli 2007 – 3 C 19.06 – grundsätzlich abgesegnet worden ist. Im Hinblick auf die hier von der Klägerin geltend gemachte Beteiligung am Umlaufvermögen, welche in dem streitigen Bescheid nicht berücksichtigt worden ist, stellt sich die Sachlage derzeit so dar, dass diesen Umlaufmitteln höhere Umlaufmittelkredite entgegenstehen, sodass eine Berücksichtigung im Ergebnis keinen positiven Effekt für die Klägerin hätte. Angesichts dessen rät das Gericht der Klägerin dringend den von der Beigeladenen mit Schriftsatz vom 29. Januar 2008 vorgeschlagenen Vergleich anzunehmen.

Daraufhin schließen die Beteiligten folgenden Vergleich:

1. Die Klägerin verpflichtet sich an die Beigeladene zur Abgeltung von Ansprüchen der Beigeladenen aus dem Bescheid vom 9. März 2007 des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen einen Betrag in Höhe von 740.000,00 € und zwar bis zum 15. Juli 2010 auf ein von der Beigeladenen noch zu benennendes Konto zu
-

zahlen.

2. Damit sind alle Ansprüche gegenseitigen und wechselseitigen Ansprüche der Beteiligten in Bezug auf die Rückübertragung des Stadtgutes Körbelitz abgegolten.
3. Jeder Beteiligte trägt seine außergerichtlichen Kosten selbst.
4. Die Beteiligten behalten sich den Widerruf dieses Vergleichs bis zum 31. Mai 2010 durch Schriftsatz (Eingang bei Gericht) vor.

Vorgespielt, lt. diktiert und genehmigt.

Für den Fall des Widerrufs dieses Vergleichs erklären sich die Beteiligten mit schriftlicher Entscheidung durch das Gericht einverstanden.

Auf erneutes Vorspielen verzichtet, lt. diktiert und genehmigt.

Die mündliche Verhandlung wurde um 11.37 Uhr geschlossen.

b. u. v.

Neuer Termin von Amts wegen.

Schubert

Margraf

---